

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1992
zu dem Abkommen vom 11. August 1971
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Zielsetzung

- Neuregelung der Besteuerung der Grenzgänger;
- Nachveranlagung zur Vermögensteuer bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht.

B. Lösung

- Neuer Grenzgängerbegriff; Wegfall der Grenzzonen; Festhalten an der Besteuerung im Wohnsitzstaat; Beteiligung des Tätigkeitsstaates am Steueraufkommen der Grenzgänger durch eine Steuer im Abzugsweg;
- Einführen eines vom 1. Januar abweichenden Nachveranlagungszeitpunktes zur Vermögensteuer.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften dürften sich durch die Neuregelung der Grenzgängerbesteuerung und die Ergänzung bei der Vermögensteuer im Saldo jährliche Steuermindereinnahmen in der Größenordnung von 10 Mio. DM ergeben. Davon entfallen auf den Bund 4,7 Mio. DM, die Länder 3,7 Mio. DM und die Gemeinden 1,6 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) – 521 05 – Do 42/93

Bonn, den 21. Juni 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1992 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf**Gesetz****zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1992
zu dem Abkommen vom 11. August 1971
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 21. Dezember 1992 unterzeichneten Protokoll zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen (BGBl. 1972 II S. 1021) in der Fassung des Protokolls vom 17. Oktober 1989 (BGBl. 1990 II S. 766) und dem Verhandlungsprotokoll vom 18. Dezember 1991 wird zugestimmt. Das Protokoll und das Verhandlungsprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Zur Anwendung des Artikels 4 Absatz 5 des Abkommens gilt folgendes:

Endet nach Artikel 4 Abs. 5 des Abkommens die unbeschränkte Steuerpflicht und ist von diesem Zeitpunkt an nur noch Vermögensteuer für das Inlandsvermögen im Sinne des § 121 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes zu erheben, ist eine Nachveranlagung auf den Zeitpunkt vorzunehmen, der dem Tage folgt, an dem die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht endet. Die auf die Dauer der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht entfallende Vermögensteuer ist nach der jeweiligen Jahressteuer zeitanteilig zu berechnen.

Artikel 3

Zur Anwendung des Artikels 15a des Abkommens gilt folgendes:

(1) Bei Arbeitnehmern, die Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a Abs. 1 und 2 des Abkommens und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässig sind, sind die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Lohnsteuer höchstens 4,5 v. H. des steuerpflichtigen Arbeitslohns des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums ohne Berücksichtigung von Freibeträgen oder Werbungskosten beträgt. Dies gilt auch bei der Pauschalierung der Lohnsteuer. Voraussetzung hierfür ist, daß der Grenzgänger die Ansässigkeit in der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen schweizerischen Finanzbehörde nachweist (Ansässigkeitsbescheinigung). Der Arbeitgeber hat die An-

sässigkeitsbescheinigung als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

(2) Liegt dem Arbeitgeber eine Ansässigkeitsbescheinigung vor, so ist die Lohnsteuerbescheinigung auf Antrag des Grenzgängers auszustellen. Wird der Antrag gestellt, so ist eine Lohnsteuerbescheinigung auch für pauschal besteuerten Arbeitslohn auszustellen. In der Lohnsteuerbescheinigung ist der Arbeitslohn und der pauschal besteuerte Arbeitslohn (gesondert oder in einer Summe oder in einer angefügten Erklärung) zu bescheinigen; das gleiche gilt für die Lohnsteuer. Zusätzlich hat der Arbeitgeber steuerfreie Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes sowie steuerfreie Zuschläge nach § 3b des Einkommensteuergesetzes zu bescheinigen. Der Arbeitgeber hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck die Tage der Nichtrückkehr auf Grund der Arbeitsausübung zu bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer wegen Nichtrückkehr nicht mehr Grenzgänger ist (Artikel 15a Abs. 2 des Abkommens). Diese Bescheinigung hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt vorzulegen; das Betriebsstättenfinanzamt bestätigt die Vorlage mit einem Sichtvermerk. Der Arbeitgeber hat diese Bescheinigung und die Lohnsteuerbescheinigung dem Grenzgänger auszuhändigen.

(3) Ist der Arbeitnehmer wegen Nichtrückkehr nicht mehr Grenzgänger, so ist der Arbeitgeber abweichend von § 41c des Einkommensteuergesetzes verpflichtet, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten.

(4) In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Grenzgänger haben der Einkommensteuererklärung die Bescheinigung des Arbeitgebers über den Lohnausweis (nach schweizerischem Muster) und über die erhobene Abzugssteuer beizufügen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel VII Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(3) Artikel 3 dieses Gesetzes ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 1993 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Da das Verhandlungsprotokoll rechtlich erhebliche Vereinbarungen zur Auslegung des Protokolls enthält, wird es in die Zustimmungsförmel aufgenommen und gemeinsam mit dem Protokoll im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den vom Protokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 4 Absatz 5 des Abkommens darf bei der Beendigung der unbeschränkten Vermögensteuerpflicht durch Wohnsitzwechsel von diesem Zeitpunkt an nur noch Vermögensteuer für das Inlandsvermögen erhoben werden. Für eine Steuerfestsetzung, die auf diesen Zeitpunkt abstellt, fehlt es jedoch in der Bundesrepublik Deutschland an einer innerstaatlichen Rechtsgrundlage; denn nach § 17 des Vermögensteuergesetzes kann eine Nachveranlagung erst mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an erfolgen, das diesem Ereignis folgt. Dadurch entsteht bei Wohnsitzwechsel von der Bundesrepublik Deutschland in die Schweiz während eines Kalenderjahres eine Besteuerungslücke. Diese Lücke wird durch Artikel 2 geschlossen.

Zu Artikel 3

Absatz 1 regelt die Begrenzung des Lohnsteuerabzugs bei einem in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässigen Grenzgänger. Er verpflichtet den deutschen Arbeitgeber, vom steuerpflichtigen Arbeitslohn eine Lohnsteuer von höchstens 4,5 v. H. einzubehalten. Dies wird der Regelfall sein. Persönliche Abzüge, wie Werbungskosten und Unterhaltsleistungen an Kinder, werden bei dieser Lohnsteuerbegrenzung nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht bei der ebenfalls möglichen Berechnung der Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle, die bei geringen Arbeitslöhnen niedriger sein kann als die höchstens zulässige Lohnsteuer von 4,5 v. H. Damit wird ein schweizerischer Grenzgänger in keinem Fall schlechtergestellt als ein anderer beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer.

Absatz 2 enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 15a des Abkommens zur Grenzgängerbesteuerung. Die Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten für den deutschen Arbeitgeber sind für die deutsche bzw. schweizerische Besteuerung erforderlich.

Absatz 3 betrifft den Sonderfall, daß bei einem schweizerischen Arbeitnehmer der Grenzgängerstatus wegfällt, weil

er an mehr als 60 Arbeitstagen im Kalenderjahr aus beruflichen Gründen nicht zum Wohnsitz in die Schweiz zurückgekehrt ist. Der deutsche Arbeitgeber wird verpflichtet, die wegen der Lohnsteuerbegrenzung zu wenig erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten. Die Verpflichtung zur Nachberechnung der Lohnsteuer ist erforderlich, da eine Nachforderung durch das Finanzamt nicht aufgrund eines Rechtsschutzabkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verwirklicht werden könnte. Sie ist dem Arbeitgeber zumutbar, weil in erster Linie er davon Kenntnis hat, ob die Voraussetzung für den Wegfall des Grenzgängerstatus eingetreten ist.

Absatz 4 bestimmt in Ergänzung zu den Regelungen im Einkommensteuerrecht, daß der in der Schweiz tätige deutsche Grenzgänger seiner Einkommensteuererklärung die Bescheinigung des schweizerischen Arbeitgebers über den Lohnausweis und über die in der Schweiz erhobene Abzugssteuer beizufügen hat.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel VII Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Von der den Hauptgegenstand des Protokolls darstellenden neuen Grenzgängerregelung sind derzeit etwa 40 000 in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Pendler, die in der Schweiz arbeiten, sowie etwa 1 000 in der Schweiz wohnende Pendler mit Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland betroffen. Die Zahl der in der Bundesrepublik wohnenden Pendler dürfte sich nach der Neuregelung um etwa 1 000 erhöhen.

Durch das Protokoll verzichtet die Bundesrepublik Deutschland mit der Neuregelung der Grenzgängerbesteuerung einerseits in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Die Mindereinnahmen, die durch die Anrechnung schweizerischer Abzugssteuer auf die deutsche Einkommensteuer entstehen, werden zum Teil durch Mehreinnahmen ausgeglichen, die dadurch entstehen, daß mehr deutsche Grenzgänger durch den Wegfall der Grenzzone und der Verankerung der neuen 60-Tage-Regelung aus der schweizerischen in die deutsche Besteuerung kommen. Insgesamt dürften die Neuregelung der Grenzgängerbesteuerung und die Ergänzung bei der Vermögensteuer im Saldo zu jährlichen Steuermindereinnahmen in der Größenordnung von 10 Mio. DM führen. Bei den geringen Steuermindereinnahmen sind keine nennenswerten Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau und die Verbraucherpreise zu erwarten.

**Protokoll
zu dem Abkommen vom 11. August 1971
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
in der Fassung des Protokolls vom 17. Oktober 1989**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft,

von dem Wunsch geleitet, das Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Protokolls vom 17. Oktober 1989, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, den veränderten Verhältnissen anzupassen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Artikel 15 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 16 bis 19“ durch die Worte „Artikel 15a bis 19“ ersetzt.
2. Absatz 4 wird gestrichen.
3. Absatz 5 wird Absatz 4.
4. In dem neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Absatzes 4“ durch die Worte „des Artikels 15a“ ersetzt.

Artikel II

Nach Artikel 15 des Abkommens wird folgender Artikel 15a eingefügt:

„(1) Ungeachtet des Artikels 15 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die ein Grenzgänger aus unselbständiger Arbeit bezieht, in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem dieser ansässig ist. Zum Ausgleich kann der Vertragstaat, in dem die Arbeit ausgeübt wird, von diesen Vergütungen eine Steuer im Abzugsweg erheben. Diese Steuer darf 4,5 vom Hundert des Bruttobetrag der Vergütungen nicht übersteigen, wenn die Ansässigkeit durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde des Vertragstaates, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, nachgewiesen wird. Artikel 4 Absatz 4 bleibt vorbehalten.“

(2) Grenzgänger im Sinne des Absatzes 1 ist jede in einem Vertragstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Kehrt diese Person nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

(3) Der Vertragstaat, in dem der Grenzgänger ansässig ist, berücksichtigt die nach Absatz 1 Satz 3 erhobene Steuer ungeachtet des Artikels 24 wie folgt:

- a) in der Bundesrepublik Deutschland wird die Steuer entsprechend § 36 Einkommensteuergesetz unter Ausschluß von § 34c Einkommensteuergesetz auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet; die Steuer wird auch bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen berücksichtigt;
 - b) in der Schweiz wird der Bruttobetrag der Vergütungen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage um ein Fünftel herabgesetzt.
- (4) Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten verständigen sich über die weiteren Einzelheiten sowie die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Anwendung der vorstehenden Absätze.“

Artikel III

In Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens sind nach dem Wort „Mitteln“ die Worte „des Staates, in dem der Künstler ansässig ist“, einzufügen.

Artikel IV

In Artikel 19 Absatz 5 des Abkommens sind die Worte „Artikel 15 Absatz 4“ durch die Worte „Artikel 15a“ zu ersetzen.

Artikel V

In Artikel 24 des Abkommens wird in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Einkünfte aus einer stillen Beteiligung als Mitunternehmer an einem in der Schweiz ansässigen Unternehmen, soweit die Schweiz diese Einkünfte nicht nach Artikel 7 besteuert.“

Artikel VI

In Artikel 27 des Abkommens ist in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Dies gilt auch für Auskünfte zur Feststellung der Voraussetzungen für die Besteuerung nach Artikel 15a.“

Artikel VII

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Das Protokoll tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden:

- a) auf die nach Artikel 15a im Abzugsweg erhobene Steuer auf nach dem 31. Dezember 1993 zugeflossene Vergütungen;
- b) auf die sonstigen für das Jahr 1994 und die folgenden Jahre erhobenen Steuern.

Geschehen zu Bern am 21. Dezember 1992 in zwei Urschriften
in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Werner Graf von der Schulenburg

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
R. Felber

Verhandlungsprotokoll
vom 18. Dezember 1991

Im Bestreben, die Auslegung und Anwendung des mit dem heute paraphierten Revisionsprotokoll in das Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen aufgenommenen Artikels 15a sicherzustellen, haben die zuständigen Behörden folgendes vereinbart:

I. Zu Artikel 15a Absatz 1 Satz 3:

Ein Muster einer Ansässigkeitsbescheinigung wird von den zuständigen Behörden noch ausgearbeitet.

II. Zu Artikel 15a Absatz 2:

1. Die Annahme einer regelmäßigen Rückkehr an den Wohnsitz im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 Satz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich die Arbeitsausübung bedingt durch betriebliche Umstände, wie z. B. bei Schichtarbeitern oder Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst, über mehrere Tage erstreckt.
2. Arbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die in dem Arbeitsvertrag vereinbarten Tage.
3. Ist ein Arbeitnehmer nicht während des gesamten Kalenderjahres in dem anderen Staat beschäftigt, so sind die für die Grenzgängereigenschaft nicht schädlichen Tage der Nichtrückkehr in der Weise zu berechnen, daß für einen vollen

Monat der Beschäftigung 5 Tage und für jede volle Woche der Beschäftigung 1 Tag anzusetzen sind. Maßgebend für die Frage der Grenzgängereigenschaft ist die Gesamtzahl der auf diese Weise errechneten Tage.

4. Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der stundenweise, aber an jedem betriebsüblichen Arbeitstag im anderen Staat beschäftigt ist, ist für die Frage der Grenzgängereigenschaft ebenfalls von 60 nicht schädlichen Tagen der Nichtrückkehr auszugehen. Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der nur tageweise im anderen Staat beschäftigt ist, ist die Anzahl von 60 unschädlichen Tagen durch proportionale Kürzung im Verhältnis der Arbeitstage herabzusetzen.
5. Die Bescheinigung des Arbeitgebers über die Tage der Nichtrückkehr ist mit einem Sichtvermerk der für den Arbeitsort zuständigen Finanzbehörde zu versehen. Dies schließt Ermittlungen der für den Wohnsitz zuständigen Finanzbehörde nicht aus. Ein Muster wird von den zuständigen Behörden noch ausgearbeitet.

III. Zu Artikel 15a Absatz 3:

Der Bruttobetrag der Vergütungen und die im Tätigkeitsstaat erhobene Abzugssteuer sind für Zwecke der Berücksichtigung im Ansässigkeitsstaat durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Bescheinigung auf Verlangen des Arbeitnehmers auszustellen.

Für die deutsche Delegation
Dr. Manke

Für die schweizerische Delegation
Lüthi

Denkschrift zum Protokoll

A. Allgemeines

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besteht ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971, das zuletzt am 17. Oktober 1989 durch ein Protokoll geändert wurde. Das Abkommen in der Fassung des Protokolls hat sich im Grundsatz bewährt und als sichere steuerliche Grundlage für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten erwiesen. In neuerer Zeit sind jedoch bei der steuerlichen Behandlung der Grenzgänger zunehmend Probleme aufgetreten. Diese ergeben sich aus einer unterschiedlichen Auslegung des Grenzgängerbegriffs durch beide Staaten und führten zu Versuchen deutscher Grenzgänger, durch entsprechende Gestaltung von der in der Regel höheren deutschen in die niedrigere schweizerische Besteuerung zu wechseln.

Das vorliegende Protokoll dient daher vornehmlich dazu, die Rechtsunsicherheit bei der Grenzgängerbesteuerung zu beheben. Zugleich soll es den Fiskalinteressen beider Staaten gerecht werden. Das erste Ziel soll durch eine Neufassung des Grenzgängerbegriffs erreicht werden. Das zweite Ziel wird durch eine Beteiligung des Tätigkeitsstaates am Steueraufkommen erreicht, der allerdings eine Erweiterung des Besteuerungsrechts des jeweiligen Wohnsitzstaates durch eine Neufestlegung des Grenzgängerbegriffs – Wegfall der Grenzzone und Verankerung der neuen 60-Tage-Regelung – gegenübersteht.

Mit der Neuregelung soll weiterhin die Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Wohnsitzstaat sichergestellt werden. Der Nichtbesteuerung in beiden Staaten soll entgegengewirkt werden. Die Neuregelung trägt damit zu größerer Steuergerechtigkeit bei.

B. Zu den einzelnen Protokollregelungen

Artikel I

Durch diesen Artikel wird Artikel 15 des Abkommens geändert, in dessen Absatz 4 bislang die steuerliche Behandlung der Grenzgänger geregelt ist; die Regelung befindet sich nun in einem neuen Artikel 15a des Abkommens. Dies erfordert redaktionelle Änderungen des Artikels 15 des Abkommens.

Artikel II

Dieser Artikel enthält die Neuregelung der Grenzgängerbesteuerung. In dem neuen Artikel 15a des Abkommens wird an dem Grundsatz der Besteuerung des Grenzgängers im Wohnsitzstaat festgehalten. Der Tätigkeitsstaat kann aber künftig zum Ausgleich eine Steuer im Abzugsweg in Höhe von bis zu 4,5 vom Hundert der Bruttovergütungen erheben. Die Abzugssteuer wird bei einem deutschen Grenzgänger auf die (deutsche) Einkommensteuer – wie deutsche Steuerabzugsbeträge – angerechnet.

Die Neufassung des Grenzgängerbegriffs bedeutet gegenüber dem bisherigen Recht:

- die bisherige 30 km-Grenzzone fällt fort;

- der Grenzgängerstatus hängt allein von der regelmäßigen Rückkehr an den Wohnsitz im anderen Staat ab. Dabei bleibt eine Nichtrückkehr aus beruflichen Gründen an höchstens 60 Arbeitstagen unbeachtlich;
- gelegentliche privat veranlaßte Übernachtungen im Tätigkeitsstaat haben keinen Einfluß mehr auf den Grenzgängerstatus.

Durch ein Bescheinigungsverfahren, über das sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bereits verständigt haben, soll sichergestellt werden, daß die Nichtbesteuerung von Grenzgängern in beiden Staaten in Zukunft ausgeschlossen ist.

Artikel III

Dieser Artikel hat die Besteuerung der Künstler und ähnlicher Personen zum Gegenstand.

Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens ist unverändert geblieben, d. h. die Worte „ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15“ sind nicht um „15a“ ergänzt worden. Dies bedeutet, daß die Grenzgängerregelung künftig auch bei angestellten Künstlern anwendbar ist, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sondern in einem Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber (z. B. auch ein öffentlich geförderter Verein). Bislang gilt die Grenzgängerbesteuerung nach Artikel 19 Abs. 5 i. V. m. Artikel 15 Abs. 4 des Abkommens nur für öffentlich bedienstete Künstler. Durch die Neuregelung wird eine steuerliche Gleichbehandlung unselbstständig tätiger Künstler erreicht.

In Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens wird verdeutlicht, daß der Tätigkeitsstaat bei Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nur dann auf sein Besteuerungsrecht verzichten muß, wenn ein Künstler aus öffentlichen Mitteln seines Wohnsitzstaates gefördert wird. Der bisherige Wortlaut läßt offen, in welchem Staat die öffentliche Förderung erfolgen muß.

Artikel IV

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen Artikel 15a des Abkommens.

Artikel V

In Artikel 24 des Abkommens wird für Einkünfte aus einer atypisch stillen Beteiligung an einem schweizerischen Unternehmen klargestellt, daß die Doppelbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland als Wohnsitzstaat durch Steuer-Anrechnung behoben wird.

Artikel VI

Die Ergänzung in Artikel 27 des Abkommens berechtigt die Vertragsstaaten ausdrücklich, im Rahmen des Informationsaustauschs Auskünfte zur Feststellung der Voraussetzungen für die Grenzgängerbesteuerung zu erteilen.

Artikel VII

Dieser Artikel regelt die Ratifikation, das Inkrafttreten und die erstmalige Anwendung des Protokolls.

